Bebauungsplan Nr. M 11 "Raßmannsdorfer Straße" Beeskow Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 06.01.2020

Stand der Planung: Oktober 2019

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 24.03.2020 / in der Stadtverordnetenversammlung am 12.05.2020

Stand der Vorlage: 11.02.2020

Rot markierte Stellungnahmen entstammen der frühzeitigen Beteiligung. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB erfolgte keine Aktualisierung.

Die Nachbargemeinden sind beteiligt worden. Da keine Stellungnahmen von Nachbargemeinden eingereicht wurden, ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahmen	A	bwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung	S	Be- hlus: Stadt vers	s d. v.	Änderungs- vorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung			J	N	Е	
B – fr	ühzeitige Beteiligung de	r Behörden/	Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und 4 a	Ва	nuGB	<u> </u>	1	I	l
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 03.02.2020								
	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		 Mit Aufstellung eines B-Planes sind die Angaben der Gründe für die Planung darzulegen. Es sind die Gesichtspunkte deutlich zu machen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ergibt. Planungsbefugnis und Planungspflicht sind an das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gebunden. Ausreichend und erforderlich ist eine Planung, der ein entsprechendes öffentliches Interesse zu Grunde liegt. Die Verfolgung allein privater Interessen entspricht diesem Gebot nicht. Für die Beplanung eines Grundstückes, mit der Absicht ein Wohnhaus zu errichten, ist der Nachweises, dass damit auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen der Kommune verfolgt werden, schwer zu erbringen. Der Zielsetzung Innenbereiche zu verdichten und der Belang die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen sind hier nur punktuell erfüllt. Das Interesse der Stadt sollte darin liegen auch angrenzende Grundstücke, mit gleichen Voraussetzungen in die Planung einzubeziehen. Nach durchgeführter frühzeitiger Trägerbeteiligung wurde der Geltungsbereich des B-Planes verkleinert. Die nicht mehr von der Planung betroffenen Flurstücke sind auf der Planzeichnung nicht mehr zu benennen (siehe Geltungsbereich des Plangebietes). 		Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Neben der Innenverdichtung (Entwicklung eines Baugrundstückes) ist die Verbesserung der Verkehrserschließung im Bereich des Plangebietes Bestandteil des öffentlichen Interesses der Planung (s. auch Begründung zum BP-Entwurf S. 3) Die Verkehrserschließung besitzt bislang keine Wendeanlage. Dieser Missstand wird mit dem BP behoben. Die Einbeziehung benachbarter Grundstücke in eine Planung wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolglos durch die Stadt Beeskow versucht (kein Interesse der Grundstückseigentümer). Die Planung wird somit wie im Entwurf zum BP dargestellt zur Rechtskraft geführt. Die Aktualisierung auf der Planzeichnung wird vorgenommen.				
01b)	Landkreis Oder-Spree		 Gegen die Planung bestehen keine grund- 	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Aus-				

	Devenderingsomt	a Etaliah an Dadankan	and a supplied in the Deputh down with DD Attent		
	Bauordnungsamt	sätzlichen Bedenken.	sagen wurden in die Begründung zum BP über-		
	AG untere Denkmal-	 Da mit dem Vorhandensein von bisher un- 	nommen.		
	schutzbehörde	entdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist,			
		wird auf folgende Festlegungen im Gesetz			
		über den Schutz und die Pflege der Denkma-			
		le im Land Brandenburg- Brandenburgisches			
		Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24.			
		Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam ge-			
		macht. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenk-			
		male, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erd-			
		verfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen,			
		Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Kno-			
		chen u. ä. entdeckt werden, sind diese un-			
		verzüglich dem Brandenburgischen Landes-			
1		amt für Denkmalpflege und Archäologischen			
		Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege			
		und der unteren Denkmalschutzbehörde an-			
		zuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).			
		Die entdeckten Bodendenkmale und die Ent-			
		deckungsstätten sind bis zum Ablauf einer			
		Woche nach der Anzeige in unverändertem			
		Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise			
		vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§			
		11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den			
		Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12			
		BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausfüh-			
		renden sind über diese gesetzlichen Festle-			
		gungen aktenkundig zu belehren.			
		 Baudenkmalpflegerische Belange sind durch 			
		das o. g. Planvorhaben nicht berührt.			
01c)	Landkreis Oder-Spree	 Es ist zu überprüfen, inwieweit der Abzweig 			
	Bauordnungsamt	von der Raßmannsdorfer Straße als gewid-	(Bestand) hat folgenden Status: das Grundstück		
	Sachgebiet Techni-	mete Verkehrsfläche gilt.	befindet sich im Eigentum der Stadt Beeskow;		
	sche Bauaufsicht		der Bereich wird aktuell als Verkehrsfläche zur		
			Erschließung der hier anliegenden Grundstücke		
			genutzt und ist allgemein zugänglich; eine Wid-		
			mung als Verkehrsfläche ist erfolgt, die Straße		
			sichert die Verkehrserschließung für die Allge-		
			meinheit, und so auch für Rettungs-, Ver- und		
			Entsorgungsfahrzeuge und für die Feuerwehr		
			ab. Die Wendeanlage, die entsprechend BP neu		
1			angelegt wird, erhält folgenden Status: der Be-		
			reich bleibt Privateigentum des Grundstücksei-		

		gentümers (Flurstück 132/7) = Vorhabentra im städtebaulichen Vertrag zwischen der Städebaulichen Vertrag zwischen der Städebaulichen Vertrag zwischen der Städebaulichen Verkehrserschließung für Fläche für die Verkehrserschließung für Allgemeinheit, und so auch für Rettungs-, und Entsorgungsfahrzeuge und für die Fewehr abgesichert. Die allgemein zulässige zung durch die Öffentlichkeit bzw. durch tungs-, Feuerwehr-, Ver- und Entsorgungs zeuge ist somit für den gesamten "Verkehi	Stadt wird r die Ver- euer- Nut- Ret- fahr-	
		reich" (bisheriger Abzweig von der Raßma dorfer Straße und durch den BP ausgewie Wendeanlage (im BP als Verkehrsfläche gewiesen) gewährleistet.	nns- sene	
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Natur- schutzbehörde	 Da die Flurstücke 131/5 und 13114, auf denen sich der in der vorherigen Stellungnahme angesprochene Gehölzbestand befindet, nun nicht mehr Bestandteil des BP-Gebietes sind, ist durch das Planvorhaben keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sowie der unter § 1 (6) Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Bedeutung des Gehölzbestandes für das Ortsbild und für den Immissionsschutz bleibt somit gewahrt. Artenschutz (§ 44 BNatSchG) - Da sich aber weiterhin Einzelbäume und sonstige Gehölze im Plangebiet befinden, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötung von Individuen, Zerstörung von Lebensstätten) nicht erfüllt sind. Diese Möglichkeit ist insbesondere bei der Fällung von Bäumen bzw. der Entfernung sonstiger Gehölze gegeben Der Gehölzbestand ist durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Niststätten, Höhlen und Spalten auch im Hinblick auf potentielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen zu kontrollieren. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, ist für vorhandene Fledermausquartiere und 		

01e)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Wasserbe- hörde Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Abfallwirt-	Bruthöhlen ein vorgezogener Ausgleich durch die Anbringung von künstlichen Fledermaus- quartieren und/oder Nisthöhlen im Verhältnis 1:2 im Umfeld zu erbringen. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Kein abzuwägender Gesichtspunkt Kein abzuwägender Gesichtspunkt	
01g)	schafts- und Boden- schutzbehörde Landkreis Oder-Spree Stabsstelle Brand-, Zi-	 Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Kein abzuwägender Gesichtspunkt 	
	vil- und Katastrophen- schutz Sachgebiet Vorbeu- gender Brandschutz	 Hinweise: Es ist eindeutig zu regeln, ob die geplante Wendeanlage als öffentliche oder private Verkehrsfläche festgesetzt wird. Eine besondere Zweckbestimmung "Feuerwehrfläche" wird ferner bei nicht öffentlicher Verkehrsflächenfestsetzung notwendig, so dass die Wendeanlage stets für Rettungsfahrzeuge verfügbar bleibt. Bereich wird altuell als Verkehrsfläche zur Erschließung der hier anliegenden Grundstücke genutzt und ist allgemein zugänglich; eine Widmung als Verkehrsfläche ist erfolgt, die Straße sichert die Verkehrserschließung für die Allgemeinheit, und so auch für Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und für die Feuerwehr ab. Die Wendeanlage, die entsprechend BP neu angelegt wird, erhält folgenden Status: der Bereich bleibt Privateigentum des Grundstückseigentümers (Flurstück 132/7) = Vorhabenträger; im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Beeskow und dem Grundstückseigentümer wird die Fläche für die Verkehrserschließung für die Allgemeinheit, und so auch für Rettungs-, Verund Entsorgungsfahrzeuge und für die Feuerwehr abgesichert. Die allgemein zugässige Nutzung durch die Öffentlichkeit bzw. durch Rettungs-, Feuerwehr-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist somit für den gesamten "Verkehrsbereich" (bisheriger Abzweig von der Raßmannsdorfer Straße und durch den BP ausgewiesene Wendeanlage (im BP als Verkehrsfläche ausgewiesen) gewährleistet. 	

01h) Landkreis Oder-Spree • Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung • Kein abzuwägender Gesie	
Kommunales Wirt- und Überlassungspflicht - Das Einfamilienhaus onen für nachfolgende Plai	
schaftsunternehmen ist mit Nutzungsbeginn gemäß gültiger Ab- Ausführung, für die Nutzung]
Entsorgung fallentsorgungssatzung (AES) an die öffentli-	
che Abfallentsorgung des LOS anzuschließen.	
Überlassungspflichtigen Abfälle sind dem	
Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Es ist	
ausreichendes Behältervolumen vorzuhatten	
und zu nutzen. Die Bemessung des Mindest-	
behältervolumens für die Erfassung von ge-	
mischten Siedlungsabfällen erfolgt anhand der	
auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Per-	
sonen. Pro Person wird ein Mindestbehältervo-	
lumen von 5 Litern pro Woche zugrunde ge-	
legt.	
■ Anforderungen an die Verkehrsflächen - Die	
öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-	
achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgen-	
den Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse	
26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei	
den Verkehrsflächen sind die erforderliche	
Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche	
Mindestdurchfahrtshöhe von 4,20 m zu be-	
rücksichtigen. Die technischen Vorschriften der	
RAST 06 sind zu beachten.	
Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen Die zur Leerung hatzu. Ab	
den Standplätzen - Die zur Leerung bzw. Ab-	
holung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis	
06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages	
vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stell-	
platz bereitzustellen und nach der Leerung un-	
verzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche	
zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00	
Uhr zur Abholung bereitzustellen. Vorrangig ist	
bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei	
Stichstraßen (Sackgassen) eine ausreichende	
Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahr-	
zeuge vorhanden sein muss, um die direkte	
Entsorgung der hier anliegenden Entsor-	
gungsgrundstücke sicherstellen zu können.	
Der Landkreis kann eine Verlegung des Plat-	
zes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung be-	
reitgestellt werden, verlangen, wenn die Zu-	

zeüge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehähler in unzumubarer Weise erschwert wird. Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehähl ter werden nur gegen Entrichtung einer zusätz- lichen Holgebühr geleent Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beanträgen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Stand- platzes der Abfallbehälter. Die maximale Ent- ferrung, (Transportweg) über die ein Abfallbe- hälter transportiert wird, berägt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1:00-Liter- Behältern 30 Meter. Die Leerung von Abfallbe- hälten minerhalb des Grundstückes ist lerner beiten der der der Abfallbehälter. Die Leerung von Abfallbe- hältern Herbeit der Schaftlich einer Schaftlic		1	 		_	
der Raumordnung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. M 11 integriert. O3) Regionale Planungs- # Aufgrund der geringfügigen Flächeninan- # Kein abzuwägender Gesichtspunkt	02)	planungsabteilung GL5 Potsdam	Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter. Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist. **Behältergrößen, Entsorgungszyklus (Regelleerung) – Wohngrundstücke – Restabfall (Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter; Entsorgungszyklus 4-wöchentlich), Papier/Pappe/Kartonagen (Behältergrößen 240 Liter, 1.100 Liter; Entsorgungszyklus 4-wöchentlich), Leichtverpackungen (Behältergrößen 90-liter-Sack (Gelber Sack); Entsorgungszyklus 4-wöchentlich) **Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.** **Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam und hat die zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur Zielanfrage vom 26.04.2019 geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst.	Kein abzuwägender Gesichtspunkt		
zum Bebauungsplan Nr. M 11 integriert. O3) Regionale Planungs- Aufgrund der geringfügigen Flächeninan- Kein abzuwägender Gesichtspunkt			Die nunmehr für die Planung relevanten Ziele			
			zum Bebauungsplan Nr. M 11 integriert.			
generation and programme personal control to the state of	03)	Regionale Planungs- gemeinschaft Oder-	 Aufgrund der geringfügigen Flächeninan- spruchnahme berührt die Planung keine regio- 	 Kein abzuwägender Gesichtspunkt 		

_	I	
	land-Spree	nalplanerischen Belange. Der Planung wird
	Beeskow	somit aus regionalplanerischer Sicht zuge-
	05.02.2020	stimmt.
04)	Landesamt für Umwelt	■ Immissionsschutz
	(LfU)	Sachstand - Mit dem Bebauungsplan Nr. M 11
	Potsdam	"Raßmannsdorfer Straße" der Stadt Beeskow
	06.02.2020	sollen die planungsrechtlichen Voraussetzun-
		gen für die Errichtung eines Wohngebäudes
		und zur Verbesserung der Verkehrssituation
		des vorgelagerten Erschließungsweges ge-
		schaffen werden. Mit der Aufstellung des Pla-
		nes soll eine Innenverdichtung vorgenommen
		werden. Die Größe des Plangebietes beträgt
		0,18 ha. Auf Grund Mangels an Interesse des
		Grundstückseigentümers am weiteren Planver-
		fahren wurden die Flurstücke 131/5 und 131/4
		mit geplanter Tierhaltung aus der weiteren
		Planung herausgenommen. Das Plangebiet ist
		Teil einer Gemengelage (Wohnen und klein-
		gewerbliche Nutzungen) mit dominierender
		Wohnnutzung. Die beabsichtigte Nutzung ent-
		spricht den Darstellungen des Flächennut-
		zungsplanes Beeskow. Die Planung des Be-
		bauungsplanes Nr. M 11 "Raßmannsdorfer
		Straße" wird im beschleunigten Verfahren als
		Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß
		§13a BauGB (Baugesetzbuch) ohne Durchfüh-
		rung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4
		BauGB durchgeführt.
		Stellungnahme - Immissionsschutzrechtliche
		Belange sind durch die Erwartungen auf an-
		gemessenen Schutz vor Lärm und Geruchsbe-
		lastungen sowie luftgetragenen Schadstoffen
		berührt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht
		ergeben sich zum vorliegenden Bebauungs-
		plan keine Bedenken. Das Plangebiet befindet
		sich im Einwirkungsbereich von Emissionen an
		Luftschadstoffen und Lärm aus gewerblichen
		Anlagen, die die geplante Nutzung jedoch
		nicht erheblich belästigen bzw. beeinträchtigen
		werden. Dem Hinweis 1 auf der Planzeich-
		nung, dass bei der zu beplanenden Fläche mit
1		Geruchsimmissionen zu rechnen ist und diese
	1	Octubilitinissionen zu teolitett ist und diese

	1			
		hinzunehmen sind, wird zugestimmt. Den Dar-		
		stellungen in der Begründung (Kapitel 3.1.3		
		Emissionen) zu den immissionsrelevanten		
		Auswirkungen der Planung wird gefolgt.		
		 Wasserwirtschaft – Grundsätzliche Hinweise Kein abzuwägender Gesichtspunkt 		
		zu den wasserwirtschaftlichen Belangen - Das		
		Referat W 13 (Wasserwirtschaft im Genehmi-		
		gungsverfahren) hat im Rahmen der Behör-		
		denbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan		
		zuletzt mit Schreiben vom 25.04.2019 eine		
		Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum ge-		
		genwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkennt-		
		nisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in		
		der Stellungnahme getroffenen Aussagen wei-		
		terhin ihre Gültigkeit. Inhalt der Stellungnahme		
		vom 25.04.2019: "Während der Bauphase be-		
		steht die Möglichkeit der Verunreinigung von		
		Gewässern durch wassergefährdende Stoffe.		
		Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhal-		
		tung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen		
		eine wassergefährdende Kontamination ver-		
		mieden wird. (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).		
		Die Versiegelung der Bauflächen sollte auf ein		
		notwendiges Mindestmaß beschränkt werden,		
		um die Grundwasserneubildung möglichst we-		
		nig zu beeinträchtigen. Das anfallende Nieder-		
		schlagswasser sollte unter Beachtung des §		
		54b Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung		
05)	Landagart für Darm	gebracht werden."		
05)	Landesamt für Berg-	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit		
	bau, Geologie und	aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die		
	Rohstoffe	ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fach-		
	Cottbus	behörde in der Abwägung nicht überwunden		
	27.01.2020	werden können – keine		
		Beabsichtigte eigene Planungen und Maß- Kein abzuwägender Gesichtspunkt		
		nahmen, die den Plan berühren können, mit		
		Angabe des Sachstands – keine		
		 Sonstige fachliche Informationen oder rechts- Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Da ei- 		
		erhebliche Hinweise aus der eigenen Zustännerseits entsprechend Stellungnahme noch kei-		
		digkeit - Der Planbereich liegt vollständig in- ne konkreten Maßnahmen gestattet sind und		
		nerhalb des gem. § 7 Bundesberggesetz Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem		
		(BBergG) erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt werden und		
		(Feldesnummer: 11-1507).Rechtsinhaberin andererseits bei ähnlichen Beteiligungen der		

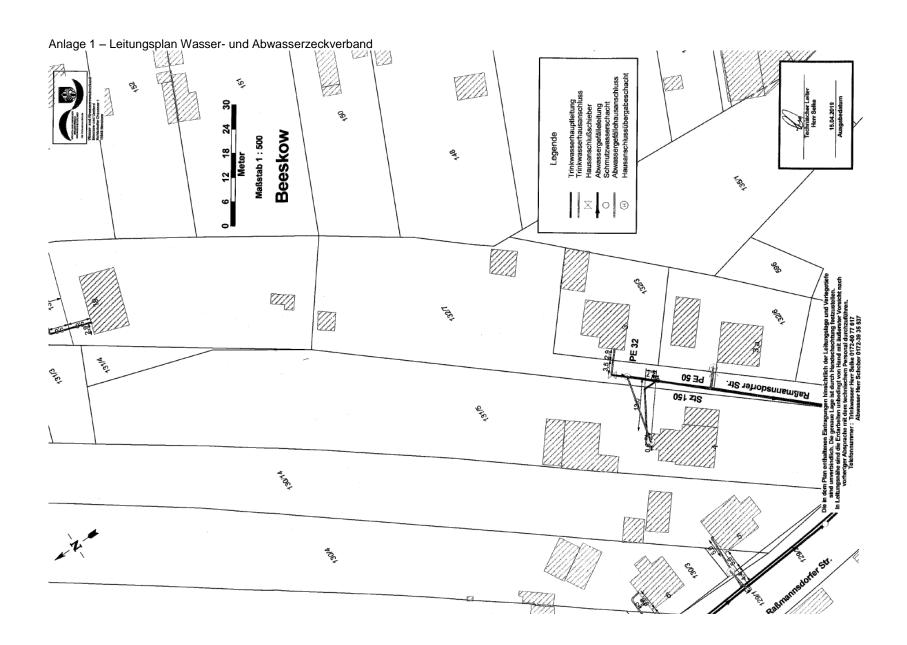
		der bis 28.09.2020 gültigen Erlaubnis Reud-		ENEXO bei Planungen im Siedlungsgebiet von		
		nitz, die zur Aufsuchung von tiefliegenden		eeskow durch die CENEXO keine Einwendun-		
		Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) erteilt wurde, ist die GENEXCO GmbH. Die Erlaub-		en erhoben wurden, wird auf die Beteiligung er CENEXO zum vorliegenden BP verzichtet.		
		nis gestattet noch keine konkreten Maßnah-	ao	VOLITERO ZUM VOMOGOMOM BI VOIZIOMON.		
		men, wie z. B. Untersuchungsbohrungen.				
		Auswirkungen auf die Umwelt werden in die-				
		sem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt.				
		Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren,				
		den Betriebsplanzulassungsverfahren zuläs-				
		sig. Zuletzt hat die Bayerngas auf dem Gebiet				
		der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten				
		auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG				
		zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchge-				
		führt. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.				
06)	Landesbüro anerkann-	 Durch den Bebauungsplan soll Baurecht für 	Die	e Stellungnahme wird wie folgt behandelt:		
00)	ter Naturschutzverbän-	die im Außenbereich liegende Planfläche ge-		er Bebauungsplan wird auf der Basis des §		
	de GbR	schaffen werden. Aus naturschutzfachlicher		a BauGB aufgestellt (s. Begründung zum BP-		
	Potsdam	Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken		ntwurf). Dies erfordert nicht eine Innenbe-		
	04.02.2020	geäußert, zumal eine lockere Bebauung das		ichslage nach § 34 BauGB, sondern es müs-		
		Gebiet prägt. Gefordert wird jedoch (anders als die Planung dies derzeit vorsieht) eine alle		n die Voraussetzungen des § 13a BauGB ebauungspläne der Innenentwicklung – ein		
		Schutzgüter umfassende Eingriffsregelung,		ebauungsplane der innenentwicklung – ein ebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung		
		wie es der Gesetzgeber für Vorhaben im Au-		n Flächen, Nachverdichtung oder andere		
		ßenbereich vorsieht. Es handelt sich hier viel-		aßnahmen der Innenentwicklung - §13a Abs.		
		leicht um eine sog. Innenverdichtung, aber		erfüllt werden. Dies ist beim vorliegenden BP		
		eben nicht um bebaubaren Innenbereich It.		r Fall - Nachverdichtung eines bebauten Be-		
		BauGB - sondern um eine Außenbereichsflä- che. Die Aussage "sind keine Kompensati-		ichs und deutliche Unterschreitung der nach § a BauGB einzuhaltenden Parameter (s. auch		
		onsmaßnahmen notwendig" (S. 49) wird		egründung zum Entwurf des BP S. 3 und 49).		
		keinesfalls mitgetragen. Wir bitten um Berück-		as Verfahren ist u.a. mit dem Landkreis Oder-		
		sichtigung v.g. Hinweise einschließlich um wei-		pree abgestimmt. Gegen die Anwendung des		
		tere Beteiligung am laufenden Vorhaben. Beim		erfahrens sind von keiner sonstigen Behörde/		
		Vorliegen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz,		inem sonstigen Träger öffentlicher Belange		
		GOP oder Umweltbericht sind die Verbände		nwände erhoben worden. Entsprechend §		
		gerne bereit abschließend zur Planung Stellung zu nehmen.		a Abs. 3 (1) entfallen die vom Landesbüro gerderten Unterlagen/ Untersuchungen (Eingriffs-		
		iding 2d Hollinon.		usgleichsbilanz, GOP oder Umweltbericht).		
				as Verfahren zum BP wird auf der Grundlage		
			de	es § 13a weitergeführt und beendet ohne die		
			Er	stellung der vom Landesbüro geforderten Un-		

					 -	1
				terlagen/ Untersuchungen (Eingriffs- /Ausgleichsbilanz, GOP oder Umweltbericht), da diese entsprechend Gesetzeslage nicht notwen- dig ist.		
,	Wasser- und Boden- verband "Mittlere Spree" Beeskow 23.01.2020	 Bei Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken werden die Belange des Was- ser- und Bodenverbandes nicht berührt. 	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt		
,	Industrie- und Handels- kammer Ostbranden- burg Frankfurt (Oder) 03.02.2020	Keine Einwände	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt		
09)	Zweckverband Was- serversorgung und Ab- wasserentsorgung Beeskow und Umland 10.01.2020	 Die Stellungnahme vom 15.04.2019 findet in der erneuten Auslegung Berücksichtigung und muss ergänzt werden: Im Bereich der Zuwegung für das Bebauungsgebiet ist ein geeigneter Schutzstreifen - 1 m Breite- zur Verlegung der Trink- und Abwasserleitungen vorzusehen. Planungen für weitere Bauaktivitäten im Plangebiet gibt es beim WAZV Beeskow und Umland nicht. Inhalt der Stellungnahme vom 15.04.2019: In der Anlage zur Stellungnahme wurde der Bestandsplan für die Raßmannsdorfer Straße übergeben (s. Anlage 1 zur Abwägungsliste). Die Abwasserleitung hat am jetzigen Straßenende eine Tiefe von ca. 1,40m. Sie kann in das neue Wohngebiet verlängert werden. Gegebenenfalls muss mit einem Pumpwerk und einer Druckleitung gearbeitet werden. Die Energieversorgung dafür müssen die Grundstückseigentümer übernehmen. Die Trinkwasserleitung kann ebenfalls verlängert werden und ist für die Trinkwasserversorgung von ca. 5 weiteren Häusern ausreichend. Die Löschwasserversorgung mit 48m³/h, kann nur über die Hauptleitung in der Raßmannsdorfer Straße gewährleistet werden. Da lt. BPlan die Eigentümer die Erschließungskosten tragen sollen, werden wir keine eigene Planung vornehmen, möchten aber in die Plan 	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Ergänzung in der Begründung erfolgt, es ist jedoch zu beachten, daß der vorhandene Erschließungskorridor lediglich eine Breite von ca. 5,0 m hat, d.h. ein gesonderter Streifen von 1,0 m neben der Verkehrserschließung ist nicht möglich. Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der Sachverhalt zum Leitungsbestand wurden in die Begründung zum BP übernommen. Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.		

		nung und Abstimmung eingehunden werden			$\overline{}$
10)	Deutsche Telekom AG Radebeul 27.01.2020	nung und Abstimmung eingebunden werden. Zur Planung wurde bereits mit Schreiben PTI 32. PPB4 vom 24.04.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Inhalt der Stellungnahme vom 24.04.2019: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzungen in den BP aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationslen mit Telekommunikationslen m			
11)	EWE NETZ GmbH	werden. In dem angefragten Bereich betreibt die EWE Kein abzuwägender Gesichtspunkt			
	Beeskow	keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ			Į.

	03.01.2020	GmbH ist daher nicht betroffen.	
12)	E.DIS Netz GmbH	Gegen die vorliegende Planung bestehen sei-	Kein abzuwägender Gesichtspunkt
12)	Beeskow	tens der E.DIS Netz GmbH keine Einwen-	Rein abzuwagender Gestentspunkt
	08.01.2020	dungen. Im Planbereich befinden sich keine	
	00.01.2020	Anlagen unseres Unternehmens. Eine späte-	
		re Stromversorgung des Plangebietes kann	
		ab dem bestehenden Niederspannungsnetz	
		(derzeit endend auf Höhe Raßmannsdorfer	
		Straße 3) erfolgen. (Ein Bestandsplan ist mit	
		der Stellungnahme übergeben worden.)	
13)	GDMcom	Bezugnehmend auf die Anfrage erteilt GDM-	Kein abzuwägender Gesichtspunkt
13)	Leipzig	com Auskunft zum angefragten Bereich für	- Kelli abzuwagender Gesichtspunkt
	13.01.2020	die folgenden Anlagenbetreiber: nicht betrof-	
	13.01.2020	fen von der Planung – Erdgasspeicher Peis-	
		sen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH	
		(Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE	
		Telekommunikationsnetzgesellschaft deut-	
		scher Gasversorgungsunternehmen mbH &	
		Co. KG*, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG	
		Gasspeicher GmbH. (* GDMcom ist für die	
		Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht	
		oder nur zum Teil zuständig. Zur Einholung	
		weiterer Auskünfte wird auf die Anlagenbe-	
		treiber verwiesen.)	
		 ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas 	
		Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher	
		GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im	
		angefragten Bereich befinden sich keine An-	
		lagen und keine zurzeit laufenden Planungen	
		der/s oben genannten Anlageneigentümer/s.	
		Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben.	
14)	Zentraldienst	 Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine 	Kein abzuwägender Gesichtspunkt
,	Polizei Brandenburg	grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten	
	Kampfmittelbeseiti-	Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Muni-	
	gungsdienst	tionsfreigabebescheinigung beizubringen.	
	Zossen	Darüber entscheidet die für das Baugenehmi-	
	20.01.2020	gungsverfahren zuständige Behörde auf der	
		Grundlage einer vom Kampfmittelbeseiti-	
		gungsdienst erarbeiteten Kampfmittelver-	
		dachtsflächenkarte.	
		•	•
	1	1	1 1 1 1

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung	Be- schluss d. Stadtv. vers.		s d. v.	Änderungs- vorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
C – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und 4 a BauGB								
 Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden. 								



Anlage 2 – Leitungsplan e.dis

